

**Polizei**  
**RONN**



*Rümlang Oberglatt Niederhasli Niederglatt*

---

# **Geschäftsreglement des Zweckverbandes *Polizei RONN***

vom 3. Dezember 2021

gültig ab 1. Januar 2022

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlagen .....	3
Art. 2	Zuständigkeit .....	3
Art. 3	Konstituierung .....	3
Art. 4	Schweigepflicht .....	3
Art. 5	Kollegialitätsprinzip .....	3

## II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6	Präsident / Vorsitz .....	3
Art. 7	Verbandsvorstand .....	3
Art. 8	Polizeichef / Geschäftsführer .....	4
Art. 9	Personalrekrutierung .....	4

## III. Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb

Art. 10	Sitzungstermine .....	4
Art. 11	Sitzungsvorbereitung .....	4
Art. 12	Anträge .....	4
Art. 13	Traktandenliste .....	5
Art. 14	Aktenauflage .....	5
Art. 15	Sitzungsführung .....	5
Art. 16	Beschlussfähigkeit .....	5
Art. 17	Beschlussfassung .....	5
Art. 18	Ausstand .....	5
Art. 19	Dringliche Geschäfte .....	5
Art. 20	Informationen aus den Verbandsgemeinden .....	5
Art. 21	Protokoll .....	5

## IV. Weitere Bestimmungen

Art. 22	Unterschriftenregelung .....	6
Art. 23	Belegvisum .....	6
Art. 24	Entschädigungen .....	6

## V. Schlussbestimmungen

Art. 25	Inkraftsetzung .....	6
Art. 26	Anpassungen der Geschäftsordnung .....	6

Im vorliegenden Text der Geschäftsordnung wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

Der Zweckverband ist ein Organ mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis und eigenständige Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz. Sein Sitz liegt bei der Gemeindeverwaltung Oberglatt, wo sich die Geschäftsstelle befindet.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Zweckverbandes Polizei RONN richten sich nach dem kantonalen Polizeiorganisationsgesetz (POG) und den Statuten Zweckverband Polizei RONN (Rümlang, Oberglatt Niederhasli Niederglatt).

### **Art. 3 Konstituierung**

Der Zweckverband wird durch den Präsidenten geführt, der in der Regel aus der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde delegiert wird.

Der Vizepräsident wird vom Vorstandsvorstand auf die Dauer einer Legislatur gewählt.

Der Polizeichef amtiert als Geschäftsführer des Zweckverbandes.

### **Art. 4 Schweigepflicht**

Die Vorstandsmitglieder haben über ihre Beobachtungen, Feststellungen und Verhandlungen des Vorstandsvorstandes Stillschweigen zu bewahren, ausgenommen ihrer Pflicht gegenüber dem Gemeinderat ihrer eigenen Verbandsgemeinde. Im Übrigen dürfen insbesondere keine Auskünfte erteilt werden, ohne dazu verpflichtet oder ermächtigt zu sein. Im Weiteren sind die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes und des eidgenössischen Datenschutzgesetzes zwingend.

### **Art. 5 Kollegialitätsprinzip**

Alle Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie dürfen gegenüber anderen Institutionen und Personen nur diesen und nicht ihre persönliche Meinung vertreten.

## **II. Aufgaben und Kompetenzen**

### **Art. 6 Präsident / Vorsitz**

Der Präsident steht dem Zweckverband vor. Er leitet den Zweckverband, die Sitzungen des Vorstandsvorstandes und hat die Oberaufsicht über die kommunale Polizei Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt.

Weitere Aufgaben des Präsidenten umfassen:

- Präsidialbeschlüsse bei dringlichen oder formellen Geschäften
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Polizeichef
- Delegierter an repräsentativen Anlässen
- Vereidigungen

### **Art. 7 Verbandsvorstand**

Dem Verbandsvorstand obliegt die strategische Führung und Aufsicht der kommunalen Polizei. Die Verbandsvorstände sorgen dafür, dass kommunale Bedürfnisse und Anliegen in den Dienstbetrieb aufgenommen und definiert werden. Weitere Aufgaben des Vorstands:

- Periodische Überprüfung der Geschäftstätigkeit
- Anpassung des Dienstbetriebes an neue Rahmenbedingungen
- Delegationen an Veranstaltungen oder Tagungen im Sicherheitsbereich
- Sicherstellung des Informationsflusses zu den Zweckverbandsgemeinden
- Anstellung von neuen Mitarbeitern
- Beförderungen und Stufenanstiege gemäss kantonalen Vorgaben

### **Art. 8 Polizeichef / Geschäftsführer**

Die Aufgaben des Polizeichefs und Geschäftsführers umfassen:

- Operative Leitung der kommunalen Polizei gemäss Polizeiorganisationsgesetz (POG)
- Fachliche und personelle Führung der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse über das Personalwesen
- Antrag auf Beförderungen und Stufenanstiege zuhanden Verbandsvorstand
- Organisation der Verbandssitzungen und Führung des Protokolls
- Erstellung und Einhaltung des Budgets der Laufenden Rechnung
- Ausgabenkompetenz für die im genehmigten Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenden neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.— und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.--.
- Erarbeitung des Geschäftsberichtes
- Kontaktpflege zu den Behörden, Schulen, Sozialarbeitern, Kantons- und Kommunalpolizei, sowie auf zusätzliche Anweisung des Zweckverbands, bzw. dessen Präsidenten.
- Zeichnung für alltägliche (geregelte) Geschäfte mit Einzelunterschrift.
- Beratende Stimme an Vorstandssitzungen

### **Art. 9 Personalrekrutierung**

Die Rekrutierung von neuen Mitarbeitern wird durch den Polizeichef organisiert. In die Vorselektion miteinbezogen werden Kandidaten, die dem Anforderungsprofil entsprechen. Das Anstellungsgespräch findet mit dem Polizeichef und mindestens einem Kadermitglied statt.

Nachfolgende Grundvoraussetzungen für die Vorselektion von Polizisten oder polizeilicher Assistenzdienst (PAD) sind:

- Eidgenössischer Fähigkeitsausweis BBT Polizist 1 oder Zertifikat Lehrgang polizeilicher Assistenzdienst
- Einwandfreier Leumund
- Abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung

## **III. Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb**

### **Art. 10 Sitzungstermine**

Die Sitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt. Eine kurzfristige Einberufung ist in Ausnahmefällen möglich.

Die Sitzungen werden in gegenseitiger Absprache jeweils für das nächste Jahr an der Sitzung im Dezember festgelegt.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Delegierten der Verbandsgemeinden obligatorisch. Verhinderungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Gegebenenfalls hat die Stellvertretung an der Sitzung teilzunehmen.

#### **Art. 11 Sitzungsvorbereitung**

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes ist für die ordnungsgemässe Sitzungsvorbereitung verantwortlich. Die Sitzungseinladung wird jedem Mitglied bis spätestens sieben Tage (fünf Arbeitstage) vor der Sitzung zugestellt.

#### **Art. 12 Anträge**

**Die Geschäfte beinhalten** Erwägungen sowie Anträge und sind in Form eines schriftlichen Beschlusses durch die Geschäftsstelle vorzubereiten.

Falls erforderlich können interne oder externe Sachverständige beigezogen werden.

#### **Art. 13 Traktandenliste**

Die Traktandenliste wird vom Präsidenten auf Empfehlung des Geschäftsführers bestimmt und wird mit der Aktenauflage zugestellt.

#### **Art. 14 Aktenauflage**

Die Sitzungsakten liegen bei der Geschäftsstelle auf und werden den Vorstandsmitgliedern im passwortgeschützten Intranet zugänglich gemacht.

#### **Art. 15 Sitzungsführung**

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, in seiner Abwesenheit sein Vizepräsident.

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### **Art. 18 Ausstand**

Über die Ausstandspflicht sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäss § 5a Verwaltungspflegegesetz (VRG) zu beachten.

#### **Art. 19 Dringliche Geschäfte**

Dringliche Geschäfte werden bis spätestens am Vortag der Sitzung nachgereicht. Die Mitglieder müssen entsprechend informiert werden. Dringliche, nicht traktandierte Geschäfte müssen die Ausnahme bleiben. Auf entsprechende Anträge wird nur eingetreten, wenn die Mitgliedermehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Dringliche Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Sitzung abgewartet werden können, können mittels Zirkulationsbeschluss oder Präsidialentscheid verfügt werden. Diese Form von Beschlüssen

soll die Ausnahme bleiben. Sie sind an der nächsten Sitzung aufzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

#### **Art. 20 Informationen aus den Verbandsgemeinden**

Nach der Behandlung aller traktandierten Geschäfte ist das Wort frei für Mitteilungen aus den verschiedenen Verbandsgemeinden, die für den operativen Betrieb interessant und/oder wichtig sind. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in diesem Rahmen laufend über das Geschehen in ihren Gemeinden sachdienlich zu informieren. Diese Mitteilungen werden auf Verlangen hin protokolliert.

#### **Art. 21 Protokoll**

Über sämtliche Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das mit einem Sachregister versehen ist. Ausnahmsweise können im Protokoll auch Diskussionsgeschäfte festgehalten werden. Die Akten, welche keine Beschlüsse erfordern, werden zur Kenntnisnahme aufgelegt.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 22 Unterschriftenregelung**

Der Präsident oder seine Stellvertretung führen gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Zweckverbandes oder dessen Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes Polizei RONN.

#### **Art. 23 Belegvisum**

Sämtliche Rechnungsbelege werden gemäss der Unterschriftenregelung zu zweien visiert.

#### **Art. 24 Entschädigungen**

Dem Präsidenten wird eine Jahrespauschale von Fr. 3'500.00 und dem Vizepräsidenten eine Jahrespauschale von Fr. 500.-- zugesprochen.

Für die Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsgeld von Fr. 80.00 entrichtet. Damit werden die Vorbereitungsarbeiten und die Sitzungsteilnahmen abgedeckt.

Delegationen und Kursbesuche werden mit einer Pauschale von Fr. 125.00 (Halbtag bis 5 Stunden) und Fr. 250.00 (Tagespauschale) abgegolten.

Allfällige Reisespesen werden nach Aufwand entschädigt. Es sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel (ZVV/SBB) zu benützen. Die private PW-Benützung wird nach den Ansätzen der kantonalen Vorgaben vergütet.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

### Art. 26 Anpassungen der Geschäftsordnung

Vor Ablauf der Legislatur wird die Geschäftsordnung auf die sich allfällig geänderten Rahmenbedingungen hin überprüft.

## Zweckverband Polizei RONN



Karin Rogala-Kahlöfer  
Präsidentin



Beat Schneider  
Geschäftsführer